

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 2. September 1846



Raths-Protokoll

in Politicis zur Sitzung am 2. September 1846.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

" Mag. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Gärber

Referat des Herrn Mag. Rathes Bleyer.

N. 4662. Protokoll mit Andreas Wiesinger u. Elisabeth Fürst, Bäckern hier über ihre Erklärung wegen Einzahlung der Meistergebühr zur hiesigen Bäckerinnung.

Aufzubehalten das Gesuch Z. 188 P. aber zu erledigen mit folgenden Bescheide:

Da kein Gesetz besteht, welches die Wittwe eines verstorbenen Meisters zur nochmaligen Einlage der Meisterrechtsgebühr verpflichtet, es vielmehr sie begünstigt wissen will, indem es ihnen selbst den Fortbetrieb persönlicher Gewerbe gestattet, im vorliegenden Falle wo Elisabeth Fürst in den Besitz der in Rede stehende Bäckergerichtsbarkeit auf den Tod ihres Mannes Leopold Fürst durch Einantwortung seines Nachlasses gekommen, sofort in seine Stelle u. Rechte getreten, dieser aber ohnehin der Innung einverleibt gewesen ist, daher auch die in Anspruch genommene Gebühr bezahlt hat u. dieses Verhältniß durch die geschehene Verpachtung dieser Gerichtsbarkeit an Johann Schönmayr, wozu sie allerdings berechtigt war, in Nichts verrückt werde, so wird sich das Bäckerhandwerk von selbst bescheiden, daß die Elisabeth Fürst zum nochmaligen Erlage der bereits von ihrem verstorbenen Mann gezahlten Meisterrechtsgebühr nicht verhalten und daher seinem Gesuche in diesem Betreff keine Folge gegeben werden könne. Rücksichtlich des Andreas Wiesinger aber, wird demselben in der Erwägung, daß die Bäcker zu den zünftigen Polizeigewerben gehören u. durch das höchste Hofkanzleidekret dto. 21. Juni 1834 Z. 16223 vorgeschrieben ist, daß jene welche ein derlei Gewerbe erlangen, sich bei ihrer im Orte ihres Gewerbsbetriebes befindlichen Zunft einverleiben zu lassen haben, eine solche aber hier besteht u. seine Einstreuungen ganz u. gar keine Rücksicht verdienen, als sie der Zunft ein Auflehnen u. Bekämpfen gesetzlicher Anordnungen zur Aufgabe stellen u. davon die Erfüllung seiner Verpflichtung abhängig machen wollen, anmit alles Ernstes aufgetragen, daß er sich nunmehr so gewiß unaufgehalten bei hiesiger Bäckerinnung als Meister incorporiren laße, als im widrigen auf deßen wiederholtes Anrufen gegen ihn mit Zwangsmaßregeln vorgegangen werden würde.

5644. Protokoll mit dem Vorsteher des Schusterhandwerks Georg Öker wegen Verhaltung des Josef Reiß zur Einverleibung in das Schusterhandwerk u. Ablegung des Meisterstückes.

Nachdem die Schuster zu den zünftigen Polizeigewerben gehören, sich im Orte eine Innung derselben befindet u. die höchste Hofkanzlei mit Decret dto. 21. Juni ausdrücklich angeordnet hat, daß Gewerbsleute, welche das Meisterrecht auf ein zünftiges Polizeigewerbe erlangen, auch verpflichtet sein sollen, sich bei ihrer in dem Orte ihres Gewerbsbetriebes befindliche Zunft einverleiben zu lassen, es weiter gesetzliche Vorschrift ist, daß derjenige, dem ein derlei Gewerbe verliehen worden ist, zu deßen Ausübung erst dann schreiten dürfe, wenn er das Meisterstück, abgelegt hat, auf welche Bestimmung Josef Reiß mit dem hierämtlichen Erlaße dto. 2. Mai d.J. Z. 2163 P. ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, er ihr aber der vorliegenden Anzeige zu folge, deßen ungeachtet bis jetzt nicht nachgekommen ist, so wird ihm die Befolgung deßelben so gewiß zur Pflicht gemacht, als im Widrigen bei neuerlich vorkommender Beschwerde ihm die Gewerbsausübung untersagt u. bei Betreten gegen ihn Strafe verhängt werden würde.

5287. Protokoll mit dem Vorsteher des Bäckerhandwerks Johann Lindhuber wegen Verhaltung des Bäckers Eker Nr. 91 in Aichet zur Einverleibung beim Handwerke.

Da die Bäcker zu den zünftigen Polizeigewerben gehören und sich hier in Orte, eine Zunft derselben befindet, jene, welche ein solches Gewerbe erlangen, aber nach dem höchst. Hofkanzleidekrete dto. 21 Juni 1834 N. 16223 verpflichtet sind, sich bei selber einverleiben zu laßen, Anton Egger aber der vorliegenden Anzeige zufolge dieser Verpflichtung bis jetzt nicht nachgekommen ist, so wird demselben hiermit aufgetragen, ihm so gewiß nunmehr ungesäumt Folge zu geben, widrigens bei wiederkehrender Anzeige pönfällig gegen ihn vorgegangen werden würde.

6513. Protokoll über die Erhebung des Lokalbedarfes aus Anlaß des Gesuches des Franz Mader um eine personelle Schustergerechtigkeit.

Aufzubehalten, das in liegende Gesuch aber zu erledigen, mit dem Bescheide: Nachdem bei der Verleihung der Schustergewerbe nach der h. Regierungskundmachung dto. 25 Juli 1846 Z. 21618 nach den Grundsätzen sich zu benehmen ist, welche für Polizeigewerbe bestehen, diese Strenge an den Ortsbedarf gebunden sind, ein solcher aber der gepflogenen Erhebung zu Folge hier weder vorhanden, noch sie in Betreff der persönlichen Fähigkeit des Bittstellers zu seinen Gunsten ausgefallen ist, so kann in dieses Gesuch nicht gewilligt werden. Daher es sammt allen Beilagen wieder rückgestellt wird. Jedoch bleibt dem Bittsteller bevorgelaßen, falls er sich durch diesen Bescheid beschwert erachtet, dagegen den Recurs an h. Landestelle zu ergreifen, welcher binnen 4 Wochen hieramts anzumelden u. binnen weiterer 14 Tage anzubringen ist.

6598. Protokoll über die Erhebung des Lokalbedarfs aus Anlaß des Gesuches des Johann Königsbauer recte Schreiner um ein personelles Schustergewerbe.

Aufzuhalten, das inliegende Gesuch zu erledigen: Nachdem bei der Verleihung der Schustergewerbe nach der h. Regierungskundmachung dto. 25 Juli 1846 N. 21618 noch fortan nach der für Polizeigewerbe erfloßenen Direktive sich zu benehmen ist, diese aber an den Ortsbedarf gebunden sind, welcher der gepflogenen Erhebung zufolge hier nicht vorhanden ist, so kann in deßen Abgang in das vorliegende Gesuch nicht gewilliget werden. Jedoch bleibt dem Bittsteller bevorgelaßen, falls er sich durch diesen Bescheid für beschwert erachtet, dagegen den Recurs an hohe Landesstelle zu ergreifen, welcher binnen 4 Wochen hieramts anzumelden u. binnen weiterer 14 Tage einzubringen ist.

6607. Protokoll über die Erhebung des Lokalbedarfes aus Anlaß des Gesuches des Johann Straßer um Verleihung eines personellen Schustergewerbes.

Aufzubehalten, das inliegende Gesuch wieder hinaus zu geben. Da zu Folge der h. Regierungskundmachung des 25 Juli Z. 21618 bei Schustergewerben sich noch fortan nach der für Polizeigewerbe erfloßenen Directiven zu halten ist, diese aber an den Ortsbedarf gebunden sind, ein solcher den gepflogenen Erhebungen zu folge hier nicht vorhanden u. seine persönliche Fähigkeit eben so wenig, als eine zu reichende Anzahl gut zugebrachter Gesellenjahre urkundlich nachgewiesen ist, so kann in dieses Gesuch nicht gewilligt werden, jedoch steht demselben falls er sich hiedurch beschwert erachtet, der Recurs an h. Regierung offen.

6608. Das Poliererhandwerk um Auflage an Johan Wohlmuthseder, Franz Kochlöffel u. Mathias Schmied zur Einverleibung als Meister ins Handwerk.

Mit dem hinauszugeben, daß in dieses Gesuch nicht eingegangen werden können, weil die Polierer nach dem h. Regierungscirculare dto 29. Sept. 1839. N. 18856 zu den freien Beschäftigungen gehöre, ihnen zwar unbenommen bleibt, ihren bisherigen Zunftverband in Gestalt eines Freiwilligen Vereines fortzusetzen, jedoch kein Incorporirungszwang auf die im Orte befindlichen gleichartigen Gewerbsgenoßen, so ferne sie hievon nicht Theil nehmen wollen, ausgeübt, noch weniger aber sie in Haltung der beliebigen Anzahl von Hilfsarbeitern beschränkt werden dürfen.

Haydinger

Gärber Sekretär